

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der B.AU.maschinenservice GmbH (B.AU.)

§ 1 Geltungsbereich, abweichende Bedingungen , Nebenabreden

1. Sämtliche Angebote und Lieferungen der B.AU. Maschinenservice GmbH, nachfolgend Auftragnehmerin genannt, erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Kunde deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere auch für alle mündlich abgeschlossenen Folgeverträge.
2. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die Auftragnehmerin nicht an, es sei denn, die Auftragnehmerin hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Auftragnehmerin gelten auch dann, wenn die Auftragnehmerin in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
3. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss

1. Alle Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der Auftragnehmerin oder Lieferung bzw. Übergabe des Kaufgegenstandes an den Kunden zustande.

§3 Beschaffenheit, Leistung, Leistungsfristen, Leistungsverzögerungen und Teilleistungen

1. Die Auftragnehmerin wird den Kaufgegenstand in vertragsgemäßem Zustand an den Kunden übergeben.
2. Der Zustand eines neuen Kaufgegenstandes ist vertragsgemäß, wenn dieser sich für die gewöhnliche Verwendung eignet bzw. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Gegenständen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art des Kaufgegenstandes erwarten kann. Bei gebrauchten Kauf-

gegenständen kommt es für die Bestimmung des vertragsgemäßen Zustandes auf die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden an. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufgegenstand im Zeitpunkt der Übergabe oder des Vertragsschlusses nicht erkennbare und im Kaufvertrag nicht festgehaltene Mängel aufweist.

3. Als gebrauchte Kaufgegenstände im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Austauschteile und rekonditionierte Teile.
4. Ist der Kaufgegenstand nur der Gattung nach bestimmt und wird die Auftragnehmerin aus einem zum Zweck der Erfüllung der Leistungsverpflichtung abgeschlossenen Deckungsgeschäft nicht bzw. nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert, entfällt die Leistungsverpflichtung. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Kaufgegenstandes zu informieren und eine gegebenenfalls bereits erhaltene Vergütung sofort zurückzuerstatten.
5. Eine von den vorstehenden Bedingungen abweichende Beschaffenheitsvereinbarung sowie die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Normen, technische und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn sie von der Auftragnehmerin schriftlich betätigt werden. Für Druck- und sonstige Fehler im Katalog, in Prospekten und sonstige Unterlagen sowie für Angaben auf der Internetseite haftet die Auftragnehmerin nicht.
7. Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht, wenn der Kunde eine natürliche Person ist und der Vertragsabschluss weder seiner gewerblichen noch seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher im Sinne des § 13 BGB).
8. Die Einhaltung vereinbarter Leistungsfristen setzt voraus, dass erforderliche Genehmigungen und vom Kunden beizubringende Unterlagen, Freigaben oder Leistungen sowie sonstige Verpflichtungen des Kunden rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, verlängert sich die Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum. Fixgeschäfte werden nicht geschlossen.
9. Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn die Auftragnehmerin dem Kunden bis zu deren Ablauf die Bereitstellung der Ware am vertraglich vereinbarten Abholort angezeigt hat. Ist ein Versendungskauf vereinbart, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Ware an den Käufer versandt worden ist.
10. Ist die Nichteinhaltung der Leistungsfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, Maschinenbruch, oder sonstige von der Auftragnehmerin nicht zu vertretenden Umstände zurückzuführen, wird die Leistungsfrist für die Dauer dieses Ereignisses verlängert. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Auftragnehmerin beim Eintritt eines dieser Ereignisse mit der Leistung in Verzug befindet.

11. Sofern eine Leistungsverhinderung mehr als 6 Wochen anhält, sind die Auftragnehmerin und der Kunde berechtigt, hinsichtlich der nicht erbrachten Leistung vom Vertrag zurückzutreten; vor Ablauf dieses Zeitraums ist der Rücktritt ausgeschlossen. Voraussetzung für ein Rücktrittsrecht des Kunden ist, dass die Auftragnehmerin schriftlich eine angemessene Leistungsfrist mit Ablehnungsdrohung gesetzt hat.
12. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Leistung oder Ausschluss der Leistungspflicht der Auftragnehmerin sind – auch soweit sie bis zum Rücktritt vom Vertrag entstanden sind – ausgeschlossen.
13. Die Auftragnehmerin ist zur vorzeitigen Leistung sowie zur Vornahme von Teilleistungen berechtigt. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Teilleistungen sofort in Rechnung zu stellen, wenn dies dem Kunden zumutbar ist.

§ 4 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den Kunden oder mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den Transporteur auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen oder die Auftragnehmerin zusätzliche Leistungen, wie Transport, übernommen hat.
2. Der Kunde ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Übergabeort abzunehmen.
3. Die Übergabe erfolgt am im Vertrag genannten Standort der Auftragnehmerin. Soweit der Kunde die Lieferung an einen anderen Ort wünscht, geschieht dies auf Gefahr und für Rechnung des Kunden. Das gleiche gilt für evtl. Rücksendungen. Die Auftragnehmerin bestimmt den Transporteur unter Ausschluss der Haftung für die Wahl der billigsten und schnellsten Versandart. Versandanweisungen des Kunden sind für die Auftragnehmerin nur verbindlich, wenn sie von der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt werden.
4. Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug oder verzögert sich die Leistung aus sonstigen Umständen, die er zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Bereitstellungsanzeige an auf den Kunden über. Kosten der Lagerung bei der Arbeitnehmerin oder bei Dritten trägt der Kunde. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzanspruchs gegen den Kunden bleibt unberührt.
5. Eine Transportversicherung wird die Auftragnehmerin ausschließlich auf besondere schriftliche Anweisung für Rechnung des Kunden abschließen.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preisangaben verstehen sich zuzüglich etwaig notwendig werdender Verpackungskosten und der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung.
2. Soweit im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung von der Auftragnehmerin nicht schriftlich abweichend vermerkt, sind die der Auftragnehmerin zustehenden vertraglichen Forderungen sofort nach Vertragsabschluss ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Übergabe des Kaufgegenstandes nur Zug um Zug gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung vorzunehmen.
3. Zahlungen müssen in bar oder kosten- und spesenfrei auf die in der Rechnung angegebenen Geschäftskonten von der Auftragnehmerin geleistet werden. Maßgeblich für den Ausgleich der Forderung ist der Eingang des geschuldeten Betrages bei der Auftragnehmerin.
4. Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, sind die Rechnungen der Auftragnehmerin bei Übergabe der Ware zu begleichen. Jede andere Zahlungsweise bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
5. Zahlungen werden auch bei abweichender Tilgungsbestimmung des Kunden ausschließlich nach § 366 BGB verrechnet.
6. Wechsel und Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen.
7. Sämtliche Preisangaben verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung.

6. Zahlungsverzug, Annahmeverzug, Kaufpreisfinanzierung; Verzugsschaden

1. Gerät der Kunde mit dem Ausgleich einer Forderung ganz oder teilweise in Verzug, ist die Auftragnehmerin – unbeschadet weiterer Rechte – berechtigt
 - eine gegebenenfalls bestehende Finanzierungs- und/oder Stundungsvereinbarung außerordentlich zu kündigen und sämtliche Forderungen hieraus sofort fällig zu stellen;
 - Leistungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzuhalten;
 - die Rechte aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt geltend zu machen;
 - vom Vertrag zurückzutreten.
2. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, hat die Auftragnehmerin Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten bei Privatpersonen und 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch 12 % des rückständigen Betrages bei Unternehmern. Der Anspruch auf Verzugszinsen vermindert sich, wenn und soweit der Kunde nachweist, dass die Auftragnehmerin keinen oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3. Die Auftragnehmerin behält sich vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware, der Vorbehaltsware, bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf alle im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses bereits entstandenen Forderungen der Auftragnehmerin gegen den Kunden; er erstreckt sich ferner auf alle Forderungen aus Folgegeschäften, insbesondere Ersatzteillieferungen und Kundendienstleistungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt).
3. Der Kunde ist verpflichtet, der Auftragnehmerin jederzeit schriftlich Auskunft über den Bestand und den Standort der Vorbehaltsware zu geben und diese pfleglich zu behandeln, insbesondere auf eigene Kosten eine Maschinenversicherung abzuschließen und zu unterhalten, die auch das Feuer- und Diebstahlsrisiko einschließt. Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Kunde nach den Herstellervorgaben auf eigene Kosten durch die Auftragnehmerin oder einen von der Auftragnehmerin oder dem Hersteller anerkannten Betrieb rechtzeitig durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
4. Zur Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder Verbringung der Vorbehaltsware in das Ausland ist der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Auftragnehmerin berechtigt.
5. Für den Fall, dass der Kunde trotz Fristsetzung/Abmahnung gegen die Regelungen verstößt oder die Vorbehaltsware beim Kunden unterschlagen oder gestohlen wird oder in sonstiger Weise abhandenkommt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, eine gegebenenfalls bestehende Finanzierungs- und/oder Stundungsvereinbarung außerordentlich zu kündigen und sämtliche Forderungen hieraus sofort fällig zu stellen.
6. Der Kunde tritt sämtliche ihm bezüglich der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen und Vergütungsansprüche (z. B. aus unerlaubter Handlung, Versicherungsansprüche) bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware – bei einem vereinbarten Kontokorrent in Höhe der Saldoforderung – an die Auftragnehmerin ab; die Auftragnehmerin nimmt die Abtretung an.
7. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum von der Auftragnehmerin hinzuweisen und die Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Auftragnehmerin die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.

8. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der Auftragnehmerin nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, so erwirbt die Auftragnehmerin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in einer Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der Auftragnehmerin anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Auftragnehmerin. Der Kunde tritt der Auftragnehmerin auch die Forderungen zur Sicherheit ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; die Auftragnehmerin nimmt die Abtretung an.
9. Übersteigt der realisierbare Wert der Auftragnehmerin aus dem Eigentumsvorbehalt zustehenden Sicherheiten die Gesamtforderung von der Auftragnehmerin gegen den Kunden um mehr als 20 %, so ist die Auftragnehmerin auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die Auftragnehmerin aus dieser Vereinbarung zustehenden Sicherheiten soweit teilbar nach eigener Wahl bis zur genannten Wertgrenze freizugeben.
10. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Vorliegen eines der in § 6 oder § 7 genannten Fälle – ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne zuvor den Rücktritt zu erklären oder Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zweck den Aufbewahrungs- bzw. Einsatzort der Vorbehaltsware zu betreten, wenn der Kunde dem Herausgabeverlangen nicht nachkommt oder dies geboten ist, um einen endgültigen Untergang oder Verlust der Ware zu verhindern. Der Kunde verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen würden. Die in Satz 1 bis 3 genannten Bedingungen finden keine Anwendung, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.
11. Verlangt die Auftragnehmerin die Herausgabe der Vorbehaltsware, so liegt hierin kein Rücktritt vom Kaufvertrag. In den in § 7 genannten Fällen ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Vorbehaltsware nach Vorankündigung durch Verkauf oder durch Ankauf zum Händlereinkaufspreis nach dem Schätzwert eines öffentlich bestellten Sachverständigen oder der DEKRA Automobil GmbH zu verwerten. Im Fall des Ankaufs ist die Auftragnehmerin berechtigt, dem Kunden eine Gutschrift über den Ankaufspreis zu erstellen. Verwertungskosten gehen zulasten des Kunden. Der Verwertungserlös wird unter Anrechnung einer Verwertungskostenpauschale von 15 % des Verwertungserlöses auf die Verbindlichkeiten des Kunden angerechnet. Die Verwertungskostenpauschale vermindert sich, wenn und soweit der Kunde nachweist, dass die Auftragnehmerin kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 8 Mängelansprüche

1. Die Auftragnehmerin gewährleistet im Rahmen der folgenden Bedingungen, dass der Kaufgegenstand frei von Sach- oder Rechtsmängeln ist und die in § 3 vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Hat der Hersteller eine Garantie für be-

stimmte Eigenschaften oder die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes übernommen, finden die nachfolgenden Bedingungen nur Anwendung, wenn der Kunde die ihm aus der Garantie zustehenden Ansprüche gegenüber dem Hersteller geltend gemacht und dieser die Ansprüche des Kunden nicht freiwillig oder nicht vollständig erfüllt hat.

2. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass die Auftragnehmerin auf Verlangen eine schriftliche und vollständige Beschreibung der geltend gemachten Mängel vorlegt und – soweit er Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB) ist – seiner Untersuchung- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist. Außerhalb des kaufmännischen Geschäftsverkehrs sind Mängelansprüche ausgeschlossen, soweit der Kunde offensichtliche Mängel nicht innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung schriftlich gegenüber der Auftragnehmerin anzeigt.
3. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der aufgetretene Mangel in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass zuvor aufgetretene Mängel nicht rechtzeitig angezeigt wurden; oder der Käufer Vorschriften, Herstellervorgaben oder Bedienungsanleitungen bezüglich Behandlung, Wartung, Pflege und Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat; oder der Kaufgegenstand zuvor in einem vom Hersteller/Importeur nicht anerkannten Betrieb oder durch den Kunden selbst instand gesetzt, gewartet oder gepflegt wurde; oder in den Kaufgegenstand vom Hersteller/Importeur nicht freigegebene Ersatzteile Ein- oder Anbauteile angebaut wurden.
4. Soweit ein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt, ist die Auftragnehmerin nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Ein Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung besteht nicht. Ist der Kaufpreis ganz oder teilweise noch nicht bezahlt, kann die Auftragnehmerin die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Kunde einen - unter Berücksichtigung des geltend gemachten Mangels angemessenen – Teil des Kaufpreises entrichtet.
5. Der Kunde ist nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn die Auftragnehmerin eine Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn die von der Auftragnehmerin gewählte Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar ist oder der Kunde der Auftragnehmerin erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
6. Die Ansprüche auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der Leistung sind ausgeschlossen, wenn und soweit der geltend gemachte Mangel die Eignung des Kaufgegenstandes für die vertraglich vorausgesetzte oder bei Gegenständen der gleichen Art übliche Verwendung nicht oder nur unerheblich einschränkt.
7. Der Verkauf gebrauchter Sachen an Unternehmer erfolgt grundsätzlich unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung durch die Auftragnehmerin. Unberührt

bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und bei Arglist der Auftragnehmerin (438 Abs. 3 BGB). Ebenso unberührt bleiben Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen sowie Schadensersatzansprüche unter den in § 11 genannten Fällen, in denen die Auftragnehmerin zwingend haftet. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gelten anstelle der Regelungen in § 8 die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Rücktritt

1. Die Auftragnehmerin ist zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt, wenn
 - a. der Kunde eine fällige Forderung innerhalb einer ihm der Auftragnehmerin gesetzten angemessenen Frist nicht bzw. nicht vollständig ausgleicht oder mit dem Ausgleich einer fälligen Forderung ganz oder teilweise in Verzug gerät oder Wechsel oder Schecks zu Protest gehen lässt und den betreffenden Betrag innerhalb einer ihm von der Auftragnehmerin gesetzten angemessenen Frist nicht bzw. nicht vollständig ausgleicht; oder
 - b. der Kunde trotz Fristsetzung/Abmahnung gegen wesentliche Vertragsbestimmungen – insbesondere die Regelungen dieser Bedingungen – verstößt; oder
 - c. eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden eintritt, insbesondere Pfändungen oder sonstige Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen ihn eingeleitet werden; oder
 - d. ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird, ein Eigentumsvorbehalt besteht und dem Kunden der Kaufgegenstand noch nicht übergeben wurde.
2. Im Fall des Rücktritts hat die Auftragnehmerin Anspruch auf Leistung einer Nutzungsentschädigung in Höhe der bis zur Geräteübergabe geschuldeten Kaufpreis- bzw. Finanzierungsraten sowie der vom Kunden geleisteten oder geschuldeten Anzahlung. Die Höhe der Nutzungsentschädigung entspricht mindestens der Höhe des für den Zeitraum der Überlassung zu leistenden marktüblichen Mietzinses. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche auf Schadensersatz oder Nutzungsentschädigung bleibt vorbehalten. Der Anspruch vermindert sich, wenn und soweit der Kunde nachweist, dass die Auftragnehmerin kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Gegenüber Ansprüchen der Auftragnehmerin kann der Kunde nur dann die Aufrechnung erklären, wenn die Forderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
2. Der Kunde kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von der Auftragnehmerin und der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 11 Haftung; Schadens- und Aufwendungsersatz

1. Schadensersatzansprüche gegen die Auftragnehmerin sind – unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlung – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlung oder Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; dies gilt auch für das Vorliegen von Mängeln eines nur der Gattung nach bestimmten Kaufgegenstandes im Sinne des § 2. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Die Auftragnehmerin haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines oder mehrerer ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines oder mehrerer ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Für Pflichtverletzungen im Sinne des § 11 Nr. 2 haftet die Auftragnehmerin der Höhe nach unbeschränkt. Ansonsten ist die Höhe des Schadensersatzanspruchs auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall ist der Ersatz für Folgeschäden, wie z. B. entgangener Gewinn, ausgeschlossen.

§ 12 Verjährung

1. Die in § 8 bezeichneten Ansprüche des Kunden auf Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag verjähren in einem Jahr nach Übergabe/Ablieferung des Kaufgegenstandes. Gleiches gilt für einen gegebenenfalls bestehenden Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung; § 8 Nr. 8 bleibt jedoch unberührt. Ist der Kaufgegenstand neu, tritt die Verjährung vor Ablauf der Jahresfrist ein, wenn und sobald laut Betriebsstundenzähler 2.000 Betriebsstunden erreicht sind. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, tritt die Verjährung der Mängelansprüche bei neuen Kaufgegenständen 2 Jahre nach Übergabe/Ablieferung ein; für gebrauchte Kaufgegenstände

bleibt es bei der Regelung in Satz 1. Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht, wenn und soweit die Auftragnehmerin einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder für die in § 11 Nr. 2 genannten Ansprüche.

2. Soweit die Haftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin. Für die Verjährung persönlicher Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin gilt § 12 entsprechend.
3. Die Verjährung der Mängelansprüche ist gehemmt, solange zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden Verhandlungen über Mängelansprüche oder die sie begründenden Umstände schweben. Die Hemmung beginnt mit der schriftlichen Mängelanzeige des Kunden und endet mit der schriftlichen Ablehnung von Mängelansprüchen durch die Auftragnehmerin, spätestens jedoch 2 Monate nach der letzten im Rahmen der Verhandlungen schriftlich abgegebenen Erklärung einer Partei.
4. Jede weitere Haftung für Sach- oder Rechtsmängel ist ausgeschlossen, sofern die Auftragnehmerin diese nicht arglistig verschwiegen oder eine schriftliche Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Für gebrauchte Kaufgegenstände können im Hinblick auf die Vereinbarungen unter § 2 keine Mängelansprüche geltend gemacht werden, sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.
5. Die Abtretung der in § 8 bezeichneten Ansprüche bedarf der Zustimmung durch die Auftragnehmerin.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden zum Kaufvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von dieser Schriftformklausel kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der Hauptverwaltung der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Sowohl der Kunde als auch die Auftragnehmerin verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame und durchführbare Bestimmung an diese Stelle zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts und des einheitlichen internationalen Kaufrechts (UNCITRAD-Abkommen) wird ausgeschlossen.
4. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Kunden und der Auftragnehmerin geschlossenen Vertrag ist der Sitz der Hauptverwaltung der Auftragnehmerin in Hahnheim.

5. Gerichtsstand ist Mainz; für Klagen des Kunden gegen die Auftragnehmerin ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Kunden auch am jeweiligen Standort des Gerätes zu verklagen.

Stand: August 2010